



Fahrten mit Sonder- und Wegerecht

Ausbildungsunterlage
Maschinenisten



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Sonderrechte	4
2.1.	Rechtliche Grundlagen	4
2.2.	Verhalten von Verkehrsteilnehmern	4
2.3.	Störfaktoren	5
2.4.	Eigene Fehler	5
2.5.	Sonderrecht	5
2.6.	Rechtfertigender Notstand	5
3.	Inanspruchnahme von Sonderrechten	6
3.1.	§ 35 Abs. 1 StVO	6
3.2.	§ 35 Abs. 2 StVO	7
4.	§ 36 StVO Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten	7
5.	Wegerecht	8
5.1.	Sondersignalanlage	8
5.2.	§ 38 StVO Verwendung von blauem Blinklicht mit Einsatzhorn	8
5.2.1.	Höchste Eile.....	8
5.2.2.	Blaues Blinklicht allein	9
6.	Fehler durch den Fahrer des Einsatzfahrzeuges.....	9
6.1.	Grundsätze von Einsatzfahrten.....	9
6.2.	Aufgaben des Beifahrers:.....	10
7.	Verhalten von anderen am Verkehr teilnehmenden	10
8.	Quellen:	11



1. Vorwort

Fahrten mit Sonder- und Wegerecht im Feuerwehreinsatz sind aufgrund der besonderen Situation mit besonderen Gefahren für den Einsatzfahrer und die beteiligten Verkehrsteilnehmer verbunden.

Der Fahrer des Einsatzfahrzeuges ist mit einer besonderen Sorgfaltspflicht gegenüber den Mitfahrenden im Einsatzfahrzeug, als auch den anderen am Verkehr teilnehmenden belegt.

Eine erhöhte Sicherheit in dieser Situation kann nur durch regelmäßige Aus- und Fortbildung der Fahrer von Einsatzfahrzeugen erreicht werden.

Die vorliegende Lehrunterlage vermittelt verschiedene Verhaltensweisen und Grundregeln bei Fahrten mit Sonder- und Wegerechten und möchte somit eine Grundlage für die Ausbildung in diesem Themenbereich darstellen.



2. Sonderrechte

Wenn dringend Hilfe gebraucht wird um Gefahren von Leib und Leben, sowie von Sachwerten abzuwehren, wird eine schnelle und kompetente Hilfe gefordert. Es müssen Hilfskräfte schnell heran geführt werden. Die Nutzung von Sonderrechten ist dafür eine Möglichkeit die Zeitspanne bis zum Einleiten der ersten Hilfsmaßnahmen zu verkürzen.

Rechtliche Grundlagen und weitere Grundsätze sind vor und während der Sonderrechtsfahrt zu beachten.

2.1. Rechtliche Grundlagen

- Straßenverkehrsordnung (StVO) §§ 35, 38, 29, 27 StVO
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) §§ 52 Abs. 3, 55 StVZO
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 16 OWiG

2.2. Verhalten von Verkehrsteilnehmern

Durch die Nutzung der Sonder- und Wegerechte ist bei anderen am Verkehr teilnehmenden mit verschiedenen Reaktionen zu rechnen. Die oft nicht direkt vorhersehbaren Reaktionen werden insbesondere durch die folgenden Faktoren hervorgerufen.

- Unvermögen
- Erschrecken
- Fehlverhalten



2.3. Störfaktoren

Neben den menschlichen Einflussgrößen muss der Einsatzfahrer auch die natürlichen Gegebenheiten in seine Überlegungen einbeziehen. Störungen können hierbei hervorgerufen werden durch:

- Lärm
- Sicht
- Wetter
- Bauliche Beeinträchtigungen
- Verkehrsdichte

2.4. Eigene Fehler

Auch die persönlichen Eigenschaften des Fahrers sind wichtige Faktoren für den Verlauf einer Einsatzfahrt. Jeder Einsatzfahrer sollte seine Fähigkeiten und Grenzen einschätzen können und die Art und Weise seiner Fahrt diesen anpassen. Wichtige Punkte, die zur Einschätzung herangezogen werden können sind:

- Bedeutung des Beifahrers
- Grenzen des eigenen Fahrvermögens
- nervliche Belastbarkeit
- Stress

2.5. Sonderrecht

Die Inanspruchnahme von Sonderrechten berechtigt einen bestimmten Benutzerkreis von den Verhaltensvorschriften der Straßenverkehrsordnung abzuweichen.

Der Begriff „Sonderrecht“ ist im § 35 der StVO geregelt und definiert die Abweichung von bestehenden Verkehrsregeln unter bestimmten Voraussetzungen. Die Verpflichtung anderer am Verkehr teilnehmender umgehend frei Bahn zu schaffen bleibt hierbei zunächst unberührt. Dieses wird nachfolgend durch den Begriff „Wegerecht“ erklärt und über den § 38 StVO geregelt.

2.6. Rechtfertigender Notstand

Der Einsatz zur Abwendung von Gefahren kann Maßnahmen erfordern, die vom Grundsatz her rechtswidrig sind.



Sofern durch die Handlungen eine gegenwärtige und nicht anders abwendbare Gefahr abgewendet wird, gilt diese Handlung als nicht rechtswidrig und bleibt daher ohne Ahndung, soweit die an sich rechtswidrige Handlung objektiv erforderlich und angemessen ist. (Rettung von Menschenleben oder erhalten von bedeutenden Sachwerten).

3. Inanspruchnahme von Sonderrechten

Die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Für die Inanspruchnahme müssen folgende Bedingungen zwingend vorliegen. Liegt eine dieser Bedingungen nicht vor, können keine Sonderrechte in Anspruch genommen werden.

- Angehöriger einer in § 35 (1) StVO genannten Institution
- Vorliegen einer hoheitlichen Aufgabe
- Abweichen von den Vorschriften der StVO muss dringend geboten sein
- Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden

3.1. § 35 Abs. 1 StVO

Institutionen sind:

- Bundeswehr
- Bundespolizei
- **Feuerwehr**
- Katastrophenschutz
- Zolldienst
- Polizei

Hoheitliche Aufgaben sind alle Diensthandlungen, die unmittelbar der Wahrnehmung der durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen öffentlichen Aufgaben dienen.

Nicht dazu gehören Fahrten zur Ablösung von Einsatzkräften oder Fahrt zurück zum Stützpunkt nach einem Einsatz, um schneller wieder einsatzbereit zu sein.

Dringend geboten ist eine Abweichung von den Vorschriften der StVO nur dann, wenn durch deren Beachtung die unbedingt notwendige Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, wie das Erreichen des Einsatzziels oder Ausbildungszweckes, erheblich behindert wird.



Gebührende Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist beispielsweise gegeben, wenn andere Verkehrsteilnehmer, die mit einer Abweichung nicht rechnen, Zeit und Gelegenheit gegeben wird, sich auf die Abweichung einzustellen.

Der Fahrer, der von den Vorschriften der StVO abweicht, hat somit eine besondere Sorgfaltspflicht den anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber.

3.2. § 35 Abs. 2 StVO

Auch unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bedarf es einer Genehmigung, wenn die Fahrzeuge in einem geschlossenen Verband fahren.

Ein geschlossener Verband ist gemäß § 27 StVO ab einer Größe von mehr als 30 Fahrzeugen gegeben.

Die Genehmigung ist bei der Verkehrsbehörde zu beantragen in deren Bezirk der Marsch beginnt.

4. § 36 StVO Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten

Die Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten sind zu befolgen. Sie gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor, entbinden aber den Verkehrsteilnehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

Voraussetzungen:

- Polizeibeamte müssen als solche erkennbar sein
- Fahrzeuge müssen als solche erkennbar sein
- Weisungen müssen klar und eindeutig sein



5. Wegerecht

Die Inanspruchnahme des Wegerechtes setzt die Benutzung der Sondersignalanlage (blaues Blinklicht und Einsatzhorn)voraus.

Alle anderen Verkehrsteilnehmer haben „freie Bahn“ zu schaffen. Das Wegerecht befreit grundsätzlich nicht von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

5.1. Sondersignalanlage

Eine Sondersignalanlage besteht aus einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht und einer Warneinrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenzen. (Einsatzhorn). Zur Ausübung des Wegerechts gem. § 38 StVO sind beide Einrichtungen gemeinsam zu nutzen.

5.2. § 38 StVO Verwendung von blauem Blinklicht mit Einsatzhorn

Die Nutzung des Wegerechts ist, ebenso wie die Nutzung der Sonderrechte, an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Wegerecht kann in Anspruch genommen werden, wenn:

- höchste Eile geboten ist
- Menschenleben zu retten sind
- schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden sind
- bedeutende Sachwerte zu erhalten sind

5.2.1. Höchste Eile

ist geboten, wenn eine Verzögerung die Einsatzmaßnahme in Frage stellen kann.

Werden Wegerecht und Sonderrecht zusammen in Anspruch genommen, so ist beim Einfahren in Kreuzungen oder Einmündungen bei Wartegeboten nur so schnell zu fahren, dass situationsbedingt sofort angehalten werden kann.

Das bedeutet, der Fahrer hat das Fahrzeug auf Schrittgeschwindigkeit abzubremesen, um sich anschließend zu vergewissern, dass alle übrigen am Verkehr teilnehmenden die Inanspruchnahme der Sonder- und Wegerechte erkannt haben. Zuwiderhandlungen können u.U. als grob fahrlässig eingestuft werden.

Wartegebote sind z.B.: Rotlicht, Verkehrszeichen, rechts vor links usw.



5.2.2. Blaues Blinklicht allein

Blaues Blinklicht allein darf nur von damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung von Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.

Die gegenwärtige Rechtslage lässt die Verwendung von blauem Blinklicht allein bei allen Einsatzfahrten nicht zu.

In der Praxis ist jedoch für Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei die Möglichkeit gegeben, blaues Blinklicht alleine zu benutzen (Nachtzeit, einsatztaktische Gründe, usw.)

Für diesen Fall ist allerdings das Wegerecht nicht gegeben.

6. Fehler durch den Fahrer des Einsatzfahrzeuges

Einsatzfahrten rufen beim Fahrer des Einsatzfahrzeuges Stress hervor. Aufgrund dieser Belastung kann es während der Fahrt zu Fehlern durch den Fahrer kommen. Gründe für ein mögliches Fehlverhalten können sein:

- Grenzen seines Fahrvermögens
- Nervliche Belastung
- Unterschätzung von Stress
- Fehlende Übersicht
- Der Situation nicht angepasste Geschwindigkeit (kann auch langsamer gefahren werden?)

6.1. Grundsätze von Einsatzfahrten

Für einen Sicherheitsstandard bei Einsatzfahrten ist es notwendig, dass einige Grundsätze beachtet werden.

- Der Einheitsführer (ggfs. auch die Leitstelle) entscheidet über die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerecht
- Wer Sonder- und Wegerechte in Anspruch nimmt, trägt auch die Verantwortung
- Mit den Fehlern der anderen am Verkehr teilnehmenden ist zu rechnen
- Die Verantwortlichkeit gegenüber Mitfahrenden durchsetzen (Anschnallpflicht)



- Höchstgeschwindigkeiten sollten nur in einem bestimmten Rahmen überschritten werden
- Trotz der Eile eine passiver Fahrweise anwenden

Grundsätzliches Ziel einer jeden Fahrt solle sein, sicher am Einsatzort anzukommen.

6.2. Aufgaben des Beifahrers:

Der Beifahrer kann während einer Einsatzfahrt entscheidend zur Entlastung des Fahrers beitragen, indem er wichtige Aufgaben übernimmt. Eine Abstimmung über die Verteilung der Aufgaben sollte in der Einsatzplanung abgesprochen und festgelegt werden.

Aufgaben des Beifahrers können sein:

- Verkehrsraum mit beobachten
- Bedienung der Sondersignale (Absprache mit dem Fahrer des Fahrzeugs erforderlich)
- Abwicklung des Funkverkehrs
- Überprüfung der Mitfahrer (Anschnallpflicht, Disziplin der Mitfahrer, usw.)

7. Verhalten von anderen am Verkehrsteilnehmern

Ein Fehlverhalten der übrigen am Verkehr teilnehmenden muss im in die eigenen Planung einbezogen werden. Nachfolgen ein paar Anhaltspunkte für das Fehlverhalten anderer:

- Zu hohe Lautstärke im Fahrzeug (Radio, Stereoanlage) vermindert die Wahrnehmung des Einsatzhorns
- Angeregte und intensive Gespräche
- Verspernte Sicht (das Sonderrechtsfahrzeug ist nicht zu erkennen, nur zu hören)
- In Fußgängerzonen muss besonders vorsichtig gefahren werden. Fußgänger rechnen nicht mit Fahrzeugen.
- Fenster und Schaufenster können besonders bei Dunkelheit eine falsche Fahrtrichtung des Sonderrechtsfahrzeugs vorspiegeln.
- Baustellen behindern die Sicht. Durch Baustellenlärm können die Sondersignale nicht wahrgenommen werden.
- Hochhäuser können die Sondersignale können verzerren. Die Reichweite kann erheblich verkürzt werden.



8. Quellen:

- Beck- Texte: Straßenverkehrsrecht
- Henschel, König, Dauer; „Straßenverkehrsrecht“, Verlag C.H. Beck
- Schneider; „Feuerwehr im Straßenverkehr“, Die roten Hefte, Kohlhammer Verlag
- Müller; „Einsatzfahrten“, Boorberg Verlag